



## **Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Oberstausfen (Plakatierungsverordnung)**

vom 06.07.2010

Auf Grund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) wird der Wortlaut der vom 07.07.2010 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus der Änderung durch

1. Verordnung vom 06.07.2010

Oberstausfen, den 06.07.2010

- MARKT OBERSTAUFEN -

Walter Grath  
(Erster Bürgermeister)

## **Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Oberstausfen (Plakatierungsverordnung)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2010

### **§ 1**

#### **Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür vom Markt Oberstausfen zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen und -ständen, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Oberstausfen vorgeführt werden.
- (2) Die Anbringung von Anschlägen nach Abs. 1 Satz 1 bedarf der Zustimmung des Verfügungsberechtigten.
- (3) Die Anschlagdauer ist stets zu befristen, beträgt aber höchstens 14 aufeinanderfolgende Kalendertage. Die Anschläge sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung oder bei Wegfall von Sinn und Zweck des Anschlagabzuzunehmen.
- (4) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden vom Markt Oberstausfen Anschlagtafeln aufgestellt, welche ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Plakatanschläge außerhalb dieser Anschlagtafeln sind unzulässig. Wahlplakate sind maximal in DIN A 0 zugelassen. Der Platz auf den Anschlagtafeln wird entsprechend der Anzahl der an der Wahl zugelassenen Parteien aufgeteilt.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Beleuchtungsmasten usw. oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.
- (2) Anschläge im Sinne des Abs. 1 sind auch Transparente, Banner etc. Sie sind so anzubringen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Die Haftung übernimmt der Antragsteller.
- (3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

## **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Von den Beschränkungen nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden. Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände an den Anschlagtafeln ausgehängt werden, bedürfen nicht der Zustimmung nach § 1 Abs. 2.
- (2) Für die Anbringung von Plakaten gemäß § 1 Abs. 4 gelten folgende Fristen:
  - a) für die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
    - Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin,
    - Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin,
    - Landtagswahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin,
    - Kommunalwahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin,
  - b) für die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,
  - c) für die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. Abstimmung wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann der Markt Oberstaufen in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

### **§ 3a**

#### **Anordnungen, Beseitigung, Ersatzvornahme**

- (1) Zur Einhaltung der sich nach den §§ 1 und 3 ergebenden Pflichten kann der Markt Oberstaufen Anordnungen erlassen.
- (2) Anschläge sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Beendigung des Ereignisses durch den Veranlasser zu entfernen.
- (3) Der Markt Oberstaufen ist berechtigt, rechtswidrige Plakatierungen kostenpflichtig zu beseitigen.

### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten an zugelassenen Flächen oder Stellen Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
3. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Anschläge nicht fristgemäß entfernt,
4. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne vorherige Anzeige und Genehmigung öffentliche Bild-darstellungen vorführt.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.<sup>1</sup>
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

---

<sup>1</sup> gilt nur für Ausgangsverordnung

**Anschlagstellen und deren Verfügungsberechtigten:**

Gemeindeteil	Standortbeschreibung	Verfügungsberechtigter
Oberstaufen	Schloßstraße, Rathaus-Vorplatz	Oberstaufen Tourismus Marketing GmbH
	Bahnhofplatz, südwestl. des Postamtes	
	Lindauer Straße, östl. Bergwachthaus	
	Hugo-von-Königsegg-Straße, östlich „Haus des Gastes“ (Kurverwaltung)	
	Kalzhofer Straße	
	Kirchplatz am Hotel Adler für Veranstaltungen im Färberhaus	
Buchenegg	„Haser-Stadel“	
Eibele, Hinterhalden	Im Buswartehäuschen an der Abzweigung zum Ponyhof	
Hinterreute	Am Feuerwehrgerätehaus	
Kalzhofen	Abzweigung zum Dorf beim "Kurhotel Chadolt"	
Sinswang	Bechteler's Stadel	
Vorderreute	Grath's Garage	
Weißbach	An der Bushaldebucht gegenüber der "Enzianhütte"	
Wengen	Am „Wengener Gasthöfle“	
Willis	Am Buswartehäuschen an der B 308	
Zell	„Geißler's Stadel“	
Aach	Westlich der Kirche	
Hagspiel	Am "Gasthof Dreiländerblick“	
Höfen	Im Buswartehäuschen an der St 2005	
Krebs	Im Buswartehäuschen an der St 2005	
Schindelberg	Am Ortseingang aus Richtung Steibis	
Steibis	An der Kurverwaltung	
	In der Au, Abzweigung Festhalle / Alpweg Falken-Hädrich	
	In der Au vor Festhalle	
Thalkirchdorf	Südlich ehem. Feuerwehrgerätehaus bei der Telefonzelle Am "Thaler Festsaal" (Kurverwaltung)	
Knechtenhofen	Grundstück Bauernmuseum „s´Huimatle“	
Konstanzer	Am Buswartehäuschen	
Lamprechts	Südlich Anwesen Lamprechts 4	
Osterdorf	Am Anwesen Osterdorf 10	
Salmas	Am Buswartehäuschen	
Wiedemannsdorf	Im Buswartehäuschen südlich Hense-Stadel Östlich des Landschulheimes "Adler"	

Gemeindeteil	Standortbeschreibung	Verfügungsberechtigter
Oberstaufen	Bürgermeister-Hertlein-Straße (Tennisplätze)	Kommunale Außenwerbung Günther & Schiffmann GmbH + Co Volkhartstraße 11, 86152 Augsburg
	Argenstraße, Kurhaus-Parkplatz	
	Hugo-v.-Königsegg-Str., bei der Propstei-Apotheke	
	Am Kurpark, zwischen Pfarrzentrum und Kindergarten	
	Schloßstraße beim Krankenhaus	
	Alpenstraße beim Erlebnisbad Aquaria Peter-Sutter-Straße, westl. Parkanlage	
Laufenegg	Am Anwesen Laufenegg 1	MYKA-Werbung Buxheimer Straße 50, 87700 Memmingen
Lamprechts	Am Anwesen Lamprechts 4	
Wiedemannsdorf	Am Anwesen Salzstraße 72	
Konstanzer	Am Anwesen Konstanzer 3	

Stellen nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Oberstaufen		
Gemeindeteil	Standortbeschreibung	Verfügungsberechtigter
Oberstaufen	Festlegung je nach Einzelfall	Markt Oberstaufen
Steibis	Festlegung je nach Einzelfall	
Thalkirchdorf	Festlegung je nach Einzelfall	

Stellen für Transparente und Banner ( § 2 Abs. 2)		
Gemeindeteil	Standortbeschreibung	Verfügungsberechtigter
Oberstaufen	Ortseingang Isnyer Str.	Markt Oberstaufen
	Ortseingang Immenstädter Str.	
	Bahnhofplatz: Einfahrt Parkplatz	
	Brückengeländer Argenstr.	

Stellen ausschließlich für Wahlwerbung ( § 1 Abs. 4)		
Gemeindeteil	Standortbeschreibung	Verfügungsberechtigter
Oberstaufen	Bahnhofsparkplatz.	Markt Oberstaufen
	Kreuzung Kalzhofer Straße / Bgm. Hertleinstraße	
	Parkanlage Rathaus	
	Beim Feuerwehrhaus	
Thalkirchdorf	Feuerwehrhaus	
	Wiedemannsdorf	
Steibis	Im Dorf	
Aach	Dramer Dorfsaal	

Oberstaufen, den 06.07.2010  
- MARKT OBERSTAUFEN -

Walter Grath  
(Erster Bürgermeister)